**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 54 (1903)

Heft: 3

**Artikel:** Die Forstkassen im Kanton Solothurn

Autor: Lier, E

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-767879

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

## Organ des Schweizerischen Forstvereins

54. Jahrgang

März 1903

№ 3

## Die Forstkassen im Kanton Solothurn.

Bon G. Lier, Bezirfsförfter in Solothurn.

Die Gründung und Entwicklung der Gemeindeforstkassen steht im engen Zusammenhange mit den Fortschritten unseres kantonalen Forstwesens und bildet ein wichtiges Kapitel der Forstgeschichte der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts. Da diese Einrichtung, deren Anfänge um annähernd 40 Jahre zurückreichen, sich stets als die Gemeindeforstwirtschaft in hohem Maße fördernd erwiesen hat, so möge ihre Geschichte, ihr Wesen und ihr günstiger Einfluß auf die Erhaltung, Pflege und Benützung des Waldes im Folgenden kurz besprochen werden.

Die Forstkassen sind nicht kraft von Gesetzen und Verordnungen geschaffen worden, sondern ihre Entstehung führt sich vielmehr auf lokale forstfreundschaftliche Einflüsse zurück. Die Anfänge zur Vildung der Kassen liegen, abgesehen von den noch ältern der Städte Solothurn und Olten, in den Jahren 1860—65. Die bei jedem Anlaß benützte Gelegenheit der Forstbeamten, die Gemeinden anzuhalten, sür die Einnahmen und Ausgaben des Waldes gesonderte Rechnung zu führen und den jährlichen Überschuß der Einnahmen dem Walde als besondere Forstkasse zu belassen, sowie die Unterstützung, welche diese berechtigten Bestrebungen seitens der Oberbehörden genossen, veranlaßten zunächst nur einige waldfreundliche Gemeinden zur Gründung von Waldkassen.

Aber bald zeitigten die wohlgemeinten Anregungen auch anderswärts ihre Früchte, so daß im Jahr 1868 bereits eine Reihe solcher Waldkassen, wie sie damals genannt wurden, vorhanden waren. Namentlich konnten im IV. Forstbezirk (Olten-Gösgen) fast alle Ge-

meinden solche aufweisen, dank dem lebhaften Interesse, das der gegenwärtig noch dort amtierende Forstbeamte, Hr. Bezirksförster Meier, und der dazumalige Hr. Oberamtmann Frey, dem das Rechnungswesen der Gemeinden unterstellt war, für die Bildung der Forstkassen hegten.

Einmal so weit gelangt, trachtete man, gestütt auf die freilich noch jungen Ersahrungen, danach, den Forstkassen allgemein Einsgang zu verschaffen und die bis dahin gegründeten auf eine entsprechende Grundlage zu stellen, um einen Kückgang, eine Auflösung oder einen Mißbrauch derselben zu verhindern. Dieses Vorgehen erfreute sich einer tatkräftigen Unterstützung durch den damaligen Chef des Forstdepartements, Herrn Regierungsrat Baumgartner, ein Mann, dem Forst- und Landwirtschaft des Kantons Solothurn eine Keihe wichtiger Fortschritte zu verdanken haben.

Zur Fortsetzung des begonnenen Werkes wurden folgende Wege eingeschlagen, die sich auch in der Folge als durchaus zweckentsprechend erwiesen haben:

Das Forstgesetz von 1857 verpflichtet die Gemeinden, spezielle Forstreglemente aufzustellen, zum Zweck, innerhalb den gesetzlichen Bestimmungen, die Forstverwaltung, Forstbenutzung, das Kulturwesen und den Forstschutz durch den örtlichen Verhältnissen angemessene Vorsichristen zu ordnen. Diese Reglemente bedürfen der Genehmigung der Regierung. Allerdings waren damals schon Reglemente vorshanden, allein, sie entsprachen den diesfalls zu stellenden Anforderungen meist nur in ungenügendem Maße.

Um einerseits die Einführung solcher Forstreglemente zu fördern und andrerseits zu bewirken, daß in dieselben wirklich zweckentsprechende Bestimmungen aufgenommen werden, stellte die Staatsforstverwaltung einen den allgemeinen Verhältnissen entsprechenden Entwurf zu einem solchen Gemeindeforstreglemente auf, welcher in bezirksweisen Versammlungen den Gemeindeforstbehörden erläutert und zur Einsührung empfohlen wurde. § 2 dieses Entwurses enthielt nun die notwendigen Vestimmungen zur Gründung und Äuffnung der Forstkassen; er lautete: "Alle aus dem Walde sich ergebenden Einnahmen sind zur Vildung einer von allen übrigen Fonds getrennten und speziell zu verwaltenden Forstkasse bestimmt, deren Erträge in erster Linie nur zur Hebung der Gemeindesorstwirtschaft verwendet werden dürsen." Reglemente ohne diese Vestimmung erhielten die obrigkeitliche Genehmigung nicht.

Innert wenig Jahren hatten sich die den Grundsätzen des Ent= wurses entsprechenden neuen Reglemente in den Gemeinden einge= bürgert.

Im Jahre 1871 erließ ferner der Regierungsrat eine Verordsnung, kraft welcher alle Gemeinden inskünftig gehalten waren, über die jährlichen Einnahmen und Ausgaben aus dem Wald und für den Wald gesonderte Forstrechnung abzulegen, ähnlich wie über die andern Fonds; diese Rechnungen waren vom betreffenden Bezirksförster zu prüfen. Um die Rechnungsführung und deren Ablage im ganzen Kanton gleichmäßiger zu gestalten, erhielten die Gemeinden Mustersrechnungsformulare zugestellt.

In welchem Maße sich nun die Forstkassen im Laufe der Jahr=
zehnte unter dem Schuße von Reglement und Verordnung, und ge=
fördert durch die steten Mahnungen und Aufmunterungen der Forst=
beamten, sowie das von den Oberbehörden dem Gegenstande entgegen=
gebrachte Interesse vergrößert haben, dürste am sprechendsten aus der
nachfolgenden Zusammenstellung hervorgehen. Die Höhe des Be=
standes des Gemeindesorstkassen belief sich für den ganzen Kanton:

```
Im Jahre 1874 auf Fr. 608,608

" 1884 " 1,020,854

" 1894 " 1,343,638

" 1901 " 1,913,788
```

Auf Ende 1902 wird die zweite Million überschritten sein.

Mit einigen Worten sei hier noch des forstlichen Rechnungs= wesens, wie es für die Gemeinden besteht, gedacht.

Da sowohl Kassa- als Rechnungsführung durch Laien besorgt werden, so war größtmögliche Einfachheit die erste Bedingung. Die Einnahmen der Forsttasse rubrizieren sich nach den Titeln: Kapitalzinse, Pachtzinse, Taxen auf Bürgergabenholz, Holzverkäuse, Nebenzuhungen, Ausstände und Saldo vom Borjahre; die hauptsächlichsten Einnahmen führen natürlich die Holzverkäuse der Forsttasse zu. Es wird daher entsprechend den sinanziellen Bedürfnissen ein Teil des durch den Wirtschaftsplan bewilligten Abgabesaßes reserviert, während der größere Teil zu Gabenholz an die Bürger bestimmt ist. Auf der Forsttasse lasten dagegen die Forstverwaltungskosten, die Holz-hauerlöhne, die Ausgaben für Waldverbesserungsarbeiten, die Steuern

und eventuelle Beiträge an andere Fonds oder zu gemeinnützigen Zwecken.

Eine Vermögensdarstellung des Forstsonds, bestehend aus Kapistalien, den Ausständen und dem Saldo des Verwalters, erfolgt jesweilen am Schlusse der Rechnung. Nachdem letztere die verschiedenen Revisionsinstanzen der Gemeinde passiert hat, geht sie zur Prüfung an die staatlichen Organe, und es haben die Bezirksförster jeweilen über den Besund der Rechnungen zu handen des Regierungsrates Bericht zu erstatten.

Endlich bleibt noch zu erwähnen, welch wohltätigen Einfluß die Forstkassen mit ihrer steten Erstarkung auf die Förderung der Gemeindesorstwirtschaft dadurch ausgeübt haben, daß nicht nur auf Äuffnung des Kapitals Bedacht genommen, sondern auch ein Teil der Gelder nutbringend verwendet wurde. Vor allem muß konstatiert werden, daß, dank der gesonderten Rechnungssührung im Forstwesen und der Gründung der Forstkassen, stets die notwendigen Mittel vorshanden waren zur Bestreitung der Ausgaben für den Wald und somit die Waldwirtschaft vom Stand der Gemeindesinanzen unabhängig wurde; für das Forstpersonal bildete dies ein Hauptgrund, die Vilsdung von eigenen Forstkassen anzustreben.

Die für die Forsteinrichtung als Grundlage dienende Katastervermessung, die dis zum Jahre 1881 für den ganzen Kanton zum Abschluß gelangt ist, bedurste starker sinanzieller Hise durch die Forstkassen; sie tragen ganz die Kosten für die Einrichtungswerke selbst
und deren Nachsührungen. Die Ein= und Durchsührung einer sachgemäßen Erhaltung und Pflege des Waldes (Aufforstungen, Kulturwesen, Säuberungsarbeiten, Entwässerungen 2c.), serner eine den Wald
schonende Benützungsweise (die aufgerüstete Holzabgabe und die durchwegs erstandenen rationellen Waldweganlagen), haben nicht nur an
die Arbeitskraft und Schaffensserunde der damaligen Forstbeamten,
sondern namentlich auch an die nach und nach immer besser dotierten
Forstkassen Fällen die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt für
Ankäuse von Wald zur bessen Arrondierung und Erweiterung des
Gemeinde-Waldbesitzes.

Die Forstkassen dienen jedoch nicht nur ausschließlich dem Walde,

sondern öffnen sich auch zu gunsten anderer gemeinnütziger Zwecke und Institutionen. In erster Linie werden den Bürgergemeinden als Eigentümerinnen der Kassen Bewilligungen erteilt, daraus die großen Armenlasten mit Beiträgen zu unterstützen. Aus den Forstkassen ershalten die Gemeinden häufig Beiträge zu Schulhausbauten und manchen andern Schulzwecken. Weiter leisten sie Beisteuern zur Bestreitung der Anlagekosten von Wasserversorgungen, von Brückenbauten, von Flußund Bachkorrektionen und dergleichen mehr.

Die Ansprüche, die von allen Seiten an die Forstkassen gestellt werden, sind zahlreich, die Quelle aus der sie schöpfen aber ist bes grenzt; die Tendenz steuert mit Recht dahin, die Kassen kapitalkräftig zu erhalten, damit dieselben umsomehr dem Walde zum Segen gereichen und wohltätige, gemeinnützige Institutionen zu unterstützen vermögen.



## Die Witterung des Jahres 1902 in der Schweiz.

(Von Dr. R. Billwiller, Direktor der meteorologischen Zentralanstalt.)

Die Wärmeverhältnisse des Jahres 1902 find nicht wegen des geringen Temperaturausfalls im Durchschnitt, der auf allen Stationen nur wenige Zehntelgrade beträgt, als ungünstig zu bezeichnen, son= dern hinsichtlich des Temperaturverlaufs innerhalb des Jahres. Einen Überschuß an Wärme ergaben nur die Monate Januar, März und April, wovon die ersten beiden Monate für die Vegetation aber kaum in Betracht fallen. Auf den relativ warmen April folgte aber ein ganz ungewöhnlich rauher Mai und auch alle folgenden Monate weisen einen wenn auch weit geringern Wärmeausfall auf. Daß acht Monate hintereinander zu kalt sind, ist ein seltener Fall Die Niederschlags= mengen weichen nicht stark von den normalen ab; strichweise, nament= lich in der Südwestschweiz, sind sie etwas größer, in andern Landesteilen dagegen kleiner als die normalen. Fast allgemein zu trocken waren die Monate April, Juni, Juli und November, zu naß dagegen meisten= orts Februar, März, Mai und August. Die Registrierungen der Heliographen ergaben in der Jahressumme allgemein bedeutende Defizite der Sonnenscheindauer, am größten sind die Fehlbeträge in der Nord-